



SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
BEI DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

G.15.1.- XP/sy.
ad p.A.14.42.7.-ST/rt.

KÖLN-Bayenthal, den 23. Juni 1955.
Bayenthalgürtel 15
Telephon: 3 30 31

*H. Stamm
27. VI 55*

Streng vertraulich.

1. A 14.42.7

| an | Datum | Visa |
|-----|-------|------|
| ST | 27.6 | |
| | | |
| | | |
| | | |
| a/a | | |

Herr Minister,

Ich beehre mich, auf Ihren Brief vom 13. Juni 1955 zurückzukommen betreffend die während des zweiten Weltkrieges mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betrauten Schweizerbürger.

Das Problem habe ich mit dem Vertrauensanwalt der Gesandtschaft abgeklärt. Nach seinen von mir überprüften Auskünften ist von folgender Rechtslage auszugehen:

Massgebend sind die §§ 80 bis 93a des deutschen Strafgesetzbuches von 1870. Diese Bestimmungen stellen Hochverrat und Landesverrat unter Strafe. Sie sind unter dem Naziregime verschärft worden. Den Wortlaut des in Betracht kommenden Artikels werde ich Ihnen zustellen, sobald ich davon durch den Vertrauensanwalt Kenntnis erhalte. Dieser warf die Frage auf, ob durch das geschilderte Verhalten überhaupt ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt sei. Alle Staaten, insbesondere das Deutsche Reich, hätten während des Krieges Nachrichten- und Abwehrdienste unterhalten. Auch er sei jeweilen bei der Rückkehr aus der Schweiz über die dortigen Verhältnisse befragt worden.

Die Frage der Verletzung der einschlägigen Strafbestimmungen sei indessen subsidiärer Natur, da die Abschnitte über den Hochverrat und den Landesverrat zusammen mit anderen Vorschriften durch Art. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 vom 30. Januar 1946 aufgehoben worden seien. Von 1946 an habe keine Vorschrift mehr bestanden, die eine strafrechtliche Verfolgung der Vermittlung von Nachrichten zu Ungunsten Deutschlands ermöglicht hätte, ganz abgesehen davon, dass die Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Strafrechts nicht souverän war.

An die Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen Departements,
B e r n .



Die durch die Aufhebung der erwähnten Bestimmungen entstandene Lücke im Strafgesetz wurde durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 nur in beschränktem Umfang ausgefüllt. In § 100e wird die Mitteilung von Staatsgeheimnissen an eine fremde Macht unter Strafe gestellt, auch wenn der Tatort im Ausland liegt (§ 4, Abs. 3, Ziff.2). Wesentlich ist jedoch, dass § 100e nur Handlungen visiert, die gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gerichtet sind. Diese Voraussetzung erfüllt der von Ihnen umschriebene Tatbestand nicht, da er vor der Entstehung der Bundesrepublik liegt.

Auf Grund dieser Ueberlegungen kommt der Vertrauensanwalt der Gesandtschaft zum Schlusse, dass es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, die es der Bonner Regierung erlauben würden, gegen Schweizer vorzugehen, die sich während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit mit dem Nachrichtendienst gegen Deutschland und für die Schweiz befassten. Es sind hier nach 1945 auch keine Spionageprozesse oder ähnliche Verfahren durchgeführt worden. Mein schwedischer Kollege kennt keine Fälle, in denen die Bundesrepublik gegen schwedische Nachrichtenvermittler vorgegangen wäre.

Die Besatzungsmächte haben die aus der geschilderten Rechtslage sich ergebenden Konsequenzen für ihre eigenen Angehörigen und die ihrer Verbündeten expressis verbis festgehalten. Art. 3, Abs. 1, des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 besagt, dass niemand allein deswegen unter Anklage gestellt oder durch deutsche Gerichte beeinträchtigt werden dürfe, weil er vor Inkrafttreten dieses Vertrages mit der Sache der drei Mächte sympathisierte, sie oder ihre Politik oder Interessen unterstützte oder den drei Mächten Nachrichten lieferte oder Dienste leistete. Abs. 2 erklärt ausserdem die deutschen Gerichte für die strafrechtliche Verfolgung entsprechender Handlungen oder Unterlassungen für unzuständig.

Selbstverständlich kann sich ein Schweizer nicht auf den cit. Art. 3 berufen. Immerhin wäre meines Erachtens, selbst wenn eine rechtliche Grundlage bestünde - was wie gesagt nicht

zutrifft -, nicht damit zu rechnen, dass die Bundesrepublik gegenüber Angehörigen eines neutralen Staates strenger verführe, als gegenüber ehemaligen Feinden des Reichs.

Die am 5. Mai d.J. wiedergewonnene Souveränität der Bundesrepublik ändert nichts an der Rechtslage. § 91 des Strafgesetzbuches ist und bleibt aufgehoben. Es ist unwahrscheinlich, dass die Bundesrepublik eine weitere Novelle zum Strafgesetz erlässt, die den zeitlichen Geltungsbereich von § 100e zurückverlegt.

Es ist demnach nicht zu erwarten, dass die in Betracht kommenden Schweizer und insbesondere Herr Dr. Dickmann sich bei künftigen Reisen nach der Bundesrepublik einer Gefahr aussetzen, vor allem wenn sie sich dort bisher unbehelligt bewegen konnten. Es dürfte keine Veranlassung bestehen, ihn von seinem Plan abzuhalten, nach Deutschland zu fahren.

In Anbetracht der meines Erachtens klaren Rechtssituation einerseits und aus verschiedenen anderen Ueberlegungen sah ich davon ab, in der Sache mit den Behörden in Bonn Fühlung zu nehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Namen der von der Polizeiabteilung visierten Schweizer in Bonn nicht bekannt sind. Ich stelle immer wieder fest, dass Unterlagen aus dem Dritten Reich dort fehlen. Möglicherweise hat Bonn auch keine oder dann nur eine sehr vage Kenntnis der damaligen Vorgänge. Es scheint mir daher wenig zweckmässig, einen Hasen aufzuscheuchen. Dazu kommt, dass wir von der Regierung in Bonn kaum eine befriedigende Zusicherung erwirken könnten, ohne die Namen der betroffenen Schweizer zu nennen und ihr Verhalten zu schildern. Es lässt sich in der Tat kaum denken, dass eine Regierung gleichsam blanko auf irgendwelche Ansprüche strafrechtlicher Natur verzichtet, ohne den Tatbestand und die Täter genauestens zu kennen. Im übrigen wäre es peinlich, wenn deutscherseits in vorliegendem Zusammenhang die Frage nach der Entlassung der Deutschen aufgerollt würde, die sich zurzeit noch wegen ihren gegen die Schweiz gerichteten Sabotageakten in Strafverhaft befinden.

Wen!

Selbstverständlich bin ich bereit, die Angelegenheit mit dem Auswärtigen Amt aufzunehmen, sofern Sie dies trotz meiner Bedenken wünschen sollten. Dies könnte aber kaum in diskreter Weise geschehen. Mindestens müsste den Bonner Behörden hinsichtlich des Tatbestandes klarer Wein eingeschenkt werden. Anders wäre es natürlich bezüglich der Nennung von Namen.

Sollten sich für Herrn Dr. Dickmann und die andern Beteiligten bei künftigen Reisen wider Erwarten Schwierigkeiten ergeben, so würde ich bei den Behörden in Bonn nachdrücklich vorstellig werden. Das Verhalten des Genannten scheint, nach dem Bericht der Polizeiabteilung zu schliessen, jedenfalls nicht derart zu sein, dass er mit ernsthaften Unannehmlichkeiten rechnen müsste.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE

